

4. Satzung zur Änderung der Marktordnung der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) sowie der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Marktordnung der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel I:

- a) Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Preisangaben in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

- b) Die §§ 9-12 werden die §§ 8-11.

- c) Die Anlage zur Marktordnung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Marktordnung der Stadt Haldensleben

Zu § 1:

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Waren im Rahmen der Urproduktion ist auf Antrag die Vergabe eines Standplatzes auf öffentlichen Wegen und Plätzen auch außerhalb der festgelegten Märkte zulässig.

Zu § 2:

Wochenmarkt: Öffnungszeiten vom 01. Jan. – 31. Dez.

Am Dienstag und Donnerstag findet der Markt von 8.00 Uhr – 15.30 Uhr statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen Tag nach einem gesetzlichen Feiertag, entfällt der Markt.

Regionalmarkt: Öffnungszeiten von April – November (1x Monat) jeweils von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2016

Blenke
Bürgermeisterin